



Landkreis Schaumburg

Der Landrat

Landkreis Schaumburg Postfach 31653 Stadthagen

Samtgemeinde Nenndorf
Rodenberger Allee 13
31542 Bad Nenndorf

Amt: Bauordnungsamt
Zimmer-Nr.: 422
Auskunft erteilt: Frau Stolz

Tel.-Durchwahl: 1512
05721 703
Fax: 1590
05721 703
Besuchszeiten: Mo.: 8.30 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 15.30 Uhr
Fr.: 8.30 - 12.30 Uhr

E-Mail: britta.stolz@schaumburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
63/19//00901/2023

Datum
04.08.2023

33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf - Gemeinde Hohnhorst, OT Ohndorf (Feuerwache) - Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 19
"An der Aue" der Gemeinde Hohnhorst

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den mir mit Schreiben vom 07.07.2023 vorgelegten Planunterlagen werden folgende Anregungen vorgebracht:

Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes

Zu vorgenannter Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorentwurf) ergeben sich aus brandschutztechnischer Sicht keine weiteren Anregungen und Bedenken.

Es wird jedoch jetzt schon darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung entsprechender Bebauungspläne eine öffentliche Erschließung unter Berücksichtigung brandschutztechnischer Belange festgelegt werden sollte. Dies betrifft insbesondere die Löschwasserversorgung inkl. Darstellung in einem Löschwasserplan und die Zuwegung für die Feuerwehr.

Belange des Straßenverkehrs

Gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Nenndorf bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Es wird empfohlen die Planung des neuen Feuerwehrhauses frühzeitig in den monatlichen Verkehrsbesprechung vorzustellen, um eine bestmögliche Abstimmung zu erreichen

Belange des Naturschutzes

Gegenüber dem o. a. Vorhaben bestehen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweis:

Eine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens kann erst nach Vorliegen der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchungen erfolgen. Ich weise darauf hin, dass hinsichtlich der Auswirkungsprognose des Vorhabens als auch bezogen auf ggfs. erforderliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Ergänzungen in den Fachgutachten erforderlich werden.

Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft

Zu der o.g. F-Planänderung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Ich verweise auf die Stellungnahme zum B-Plan Nr. 19 „An der Aue“ der Gemeinde Hohnhorst.

Belange der Wirtschaftsförderung und Regionalplanung

Zu dem Vorentwurf (Stand 08.05.2023) der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus raumordnerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Ich gebe zum Kapitel 2.1 "Landes Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017" (S. 7) folgenden redaktionellen Hinweis: Das Verfahren zur letzten Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) ist abgeschlossen und die Verordnung zur Änderung des LROP am 17.09.2022 in Kraft getreten (siehe Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt vom 16.09.2022, S. 521).

Belange des Immissionsschutzes

Zu der vorgelegten Planung werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vorbehaltlich einer unveränderten Sach- und Rechtslage keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Die Betrachtung der genauen Lärmsituation wird wie in 6.1.1 „Betrieb der Feuerwehr“ beschrieben, in der verbindlichen Bauleitplanung verfolgt.

Belange des Bauordnungsrechtes

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Belange des Denkmalschutzes

Archäologische Denkmalpflege

Bei archäologisch begleiteten Erdarbeiten, unmittelbar westlich des Plangebietes, wurden im Frühjahr 2023 prähistorische Siedlungsspuren mit Tongefäßfragmenten der ausgehenden Jungsteinzeit oder älteren Bronzezeit entdeckt (Ohndorf FStNr. 10). Weitere zugehörige Siedlungsspuren sind im Umfeld dieser Fundstelle zu vermuten.

Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist daher zu rechnen. Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden

Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen ist diese zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen. Diese kann gem. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Mit folgenden Nebenbestimmungen ist zu rechnen:

1. Vor Beginn der Erdarbeiten muss eine systematische Prospektion des Plangebietes mit der Metallsonde durch die Kommunalarchäologie Schaumburger Landschaft erfolgen.
2. Zur Verbesserung der Planungssicherheit muss im Vorfeld und in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Voruntersuchungen in Form von Sondagen durchgeführt werden. Erst dadurch kann die Denkmalqualität und -ausdehnung bestimmt und Störungen des weiteren Bauablaufes durch unerwartet auftretende Funde minimiert werden.
3. Der Oberbodenabtrag hat mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel nach Vorgaben und im Beisein einer durch den Bauherrn zu beauftragenden archäologischen Fachfirma oder der Kommunalarchäologie Schaumburger Landschaft zu erfolgen.
4. Im Falle erhaltener Befunde sind wiederum in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Ausgrabungen anzusetzen, deren Umfang und Dauer von der Ausdehnung der Funde und Befunde abhängig ist. Die Details einer archäologischen Untersuchung sind in einer gesonderten Vereinbarung festzuhalten.
5. Für die Sicherung und Dokumentation unerwartet auftretender archäologischer Bodenfunde ist der Kommunalarchäologie jeweils ein Zeitraum von bis zu drei Wochen einzuräumen.

Baudenkmalpflege

In direkter Umgebung des Plangebietes befindet sich die Gedenkstätte zur Erinnerung an die Opfer des preußisch-französischen Krieges 1870/71. Aus baudenkmalpflegerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass auf diese Gedenkstätte im Kurvenbereich Ecke Schulstraße/ Am Sportplatz als Baudenkmal (Einzeldenkmal gemäß § 3 Abs. 2 NDSchG) in der Begründung und im Umweltbericht Bezug zu nehmen ist.

Belange des Planungsrechtes

Ich weise darauf hin, dass die Verfahrensvermerke auf der Planzeichnung fehlerhaft sind. Unter Feststellungsbeschluss lautet es „Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Nenndorf“, korrekt muss es heißen „Der Rat der Samtgemeinde Nenndorf“. Zudem wird der Flächennutzungsplan nicht „als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB)“ beschlossen, sondern es muss heißen „den Flächennutzungsplan nebst Begründung beschlossen.“ Unter „Verletzung von Vorschriften“ ist das Wort „Inkrafttreten“ gegen „Wirksamwerden“ auszutauschen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Britta Stolz

sm-de-bauleitplanung-beteiligung@sweco-gmbh.de